



D.DOBKOWSKI sp.k.

Kancelaria Prawna stowarzyszona z KPMG w Polsce

Legal Newsletter

Apotheke den Apothekern

**Neue Regeln für Werbung von
Hypothekarkrediten**

**Haftung der übernehmenden Gesellschaft
für Verletzung kollektiver Interessen der
Verbraucher**

Änderungen im Recht

Oktober 2017



KPMG

Die Apotheke den Apothekern

Ende Juni des laufenden Jahres sind die Vorschriften in Kraft getreten, die das pharmazeutische Recht im Bereich der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis für den Apothekenbetrieb ändern. Neue Vorschriften führen den Grundsatz der „Apotheke den Apothekern“ ein.

Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis

Hauptziel der neuen Vorschriften ist es, sicherzustellen, dass die Apotheken ausschließlich von den Apothekern geleitet werden, die ihren Beruf ausüben. Folglich kann die Erlaubnis für den Apothekenbetrieb aktuell ausschließlich einem Apotheker erteilt werden, der Einzelgewerbe betreibt, auch einer offenen Handelsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft, deren Gegenstand des Unternehmens ausschließlich Apothekenbetrieb umfasst und deren Gesellschafter (Partner) nur Apotheker sind.

Den neuen Vorschriften zufolge wurde zugleich die Anzahl von Apotheken, die ein Apotheker (bzw. seine Gesellschaft) betreiben kann, auf vier beschränkt.

Bei Erteilung der Betriebserlaubnis sind den neuen Regelungen nach geographisch-demografische Niederlassungseinschränkungen zu beachten. Die Erlaubnis wird gegeben, soweit am Tage der Antragstellung Anzahl der Einwohner in der jeweiligen Gemeinde pro Apotheke mindestens 3.000 Personen beträgt und die Entfernung zwischen dem geplanten Standort der Apotheke und der ihr am nächsten stehenden Apotheke, gemessen in einer geraden Linie zwischen Eintritten zur Apotheken- Offizinen mindestens 500 Meter beträgt. Es bleibt jedoch unklar, ob eine spätere Änderung der Einwohnerzahl, die nach Erteilung der Erlaubnis stattfindet, deren Gültigkeit beeinträchtigt.

Das bei der Betriebserlaubnis eingeführte geographisch-demografische Kriterium kann bedeuten, dass neue Erlaubnisse in einigen Teilen des Staates nicht erteilt werden, bis ein Teil der auf dem Markt aktuell funktionierenden Apotheken geschlossen wird und auf diese Art und Weise den „Platz“ für neue Apotheken schaffen.

Zur Gegenwirkung solch einer Situation ist der Minister für Gesundheit nach neuen Regelungen ermächtigt, seine Genehmigung für die Betriebserlaubnis ohne Einhaltung der geographisch-demografischen Beschränkungen zu erteilen. Die Genehmigung des Ministers für Gesundheit hängt dabei von vorheriger positiver Begutachtung der Woiwodschäftlichen Pharma-Aufsichtsbehörde ebenso wie von positiver Stellungnahme des für den geplanten Standort der Apotheke zuständigen Gemeindevorstehers oder Bürgermeisters (Stadtpräsidenten) ab.



Es ist wichtig anzumerken, dass geographisch-demografische Beschränkung nicht anwendbar ist, soweit die Entfernung zwischen Apothekenstandorten nicht weniger als 1 Kilometer beträgt und die Apotheke von Erben des Apothekeninhabers erworben wird.

Bisherige Beschränkungen

Obwohl durch neue Vorschriften andere Voraussetzungen für Erteilung der Betriebserlaubnisse eingeführt wurden, sind die bisherigen diesbezüglichen Einschränkungen nicht modifiziert worden. Weiterhin gilt insbesondere die Regelung, welche Erteilung der Erlaubnisse an diejenigen Antragsteller, die selbständig bzw. durch Unternehmen, die unter ihrer Kontrolle stehen, auf dem gesamten Gebiet der Woiwodschaft mehr als 1% Apotheken betreiben, einschränkt. Gleichzeitig wurden die seit langem auftretenden Zweifel nicht beseitigt, ob diese Einschränkung nur auf den Tag der Betriebserlaubnis dem jeweiligen Antragsteller anwendbar ist oder aber ob er auch Grundlage für die Erlaubniserhebung darstellen kann, wenn der Inhaber bereits nach Erhalt der Erlaubnis mehr als 1% der Apotheken in einer Woiwodschaft auf sich vereint.

Fortsetzung des Geschäftsbetriebs durch bisherige Apothekeninhaber

Neue Vorschriften gelten nicht für Erlaubnisse, die vor deren Inkrafttreten erteilt wurden. Diese Erlaubnisse sind weiterhin gültig und die auf deren Grundlage betriebenen Apotheken können nach wie vor mit Arzneimitteln handeln. Den Vorschriften zufolge ist es insbesondere nicht erforderlich, dass die bisherigen Inhaber ihre Apotheken veräußern, Approbation als Apotheker beantragen oder Gewerbeform ändern müssen.

Wird eine gemäß den vorher geltenden Vorschriften gegebene Erlaubnis zum Betreiben einer Apotheke allerdings entzogen oder erloschen, so ist die Erteilung einer neuen Erlaubnis nur dann möglich, wenn die in neuen Regelungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es sei daher betont, dass der Verlust der Erlaubnis infolge einer vom Apothekeninhaber unabhängigen Situation erfolgen kann, beispielsweise im Wege der Kündigung durch den Vermieter des Apotheken-Mietvertrags. In solch einem Fall hat der bisherige Eigentümer, der die Apotheke an einem neuen Standort öffnen möchte, die Voraussetzungen nach neuen Vorschriften zu erfüllen.

Erben des Apothekers

Für den Tod des Apothekeninhabers ist eine Sonderregelung vorgesehen. Erfüllt in diesem Fall mindestens einer der Erben des Verstorbenen die Voraussetzungen für den Erhalt der Betriebserlaubnis, kann er die dem Erblasser erteilte Erlaubnis übernehmen. Anbei sei anzumerken, dass der Erbe berechtigt ist, diese Erlaubnis zu übernehmen, sogar wenn die jeweilige Apotheke das geografisch-demografische Kriterium nicht erfüllt.

Der Erbenkreis bestimmt sich nach Vorschriften des Zivilgesetzbuches und demzufolge kann die Erlaubnis an irgendeinen Erben des Verstorbenen erst dann gegeben werden, wenn sein Erbschaftserwerb bestätigt wird. Der Apothekeninhaber kann ebenfalls selbst in seinem Testament eine Person außerhalb des Familienkreises (außerhalb der gesetzlichen Erben) zur Erbschaft berufen, die im Todesfall des Testators zur Übernahme der Betriebserlaubnis befugt sein wird.

Autor:



Michał Komar
Rechtsanwalt (PL)

E: mkomar@kpmg.pl



Verkauf der Apotheke

Neue Vorschriften lassen auch dem Inhaber die Veräußerung der Apotheke samt der Erlaubnis zu, soweit deren Erwerber die erforderlichen Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Betrieb der Apotheke erfüllt (insbesondere über das Recht zur Ausübung des Apothekerberufs verfügt) und die Anschrift der Apotheke unverändert bleibt. In solch einem Fall wird die Pharma-Aufsichtsbehörde die Erlaubnis auf den Erwerber der Apotheke übertragen. Die Übertragung ist somit unbeachtet der geografisch-demografischen Einschränkung möglich.

Verkauf der Arzneimittel aus der geschlossenen Apotheke

Die neuen Vorschriften haben nicht nur Beschränkungen bei Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb der Apotheken eingeführt sondern auch einen seit vielen Jahren erwarteten Mechanismus, der ermöglicht, auf Lager der Apotheke gehaltene Arzneimittel im Zeitpunkt des Erlöschens der Betriebserlaubnis zu verkaufen. Der woiwodschaftliche Pharmainspektor ist aktuell berechtigt, beim Erlass der Bescheids, wo das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb der jeweiligen Apotheke festgestellt wird, eine Genehmigung für die Veräußerung sonstiger auf Lager gehaltenen Arzneimittel an pharmazeutische Großhändler, andere Apotheke bzw. Versorgungsstelle mit Arzneimitteln zu gewähren. Dies ist eine wesentliche Änderung, die einerseits Senkung der Schließungskosten einer Apotheke ermöglicht und andererseits entbehrlicher Entsorgung von vollwertigen Waren vorbeugen lässt.

Dieser Mechanismus ist ausschließlich beim Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke anwendbar und gilt nicht, wenn diese durch Organe der Pharma-Aufsichtsbehörde entzogen wird.

Neue Regeln für Werbung von Hypothekarkrediten



Am 22. Juli 2017 ist eine große Mehrheit von Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 2017 über den Hypothekarkredit und Aufsicht über Vermittler und Makler von Hypothekarkrediten („Gesetz“) in Kraft getreten; sonstige Bestimmungen treten bis zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Mit dem Gesetz wird die Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher umgesetzt. Das Gesetz führt eine Reihe von Änderungen beim Anbieten den Verbrauchern von Verbraucher- bzw. Hypothekarkrediten, Abschluss von Hypothekarkreditverträgen ein und bestimmt ebenfalls die Regeln für die Beaufsichtigung der Hypothekarkreditvermittler.

Die neue Regelung verfolgt das Ziel, den Verbrauchern, die Immobilienkreditverträge abschließen, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten sowie zur Entwicklung eines transparenteren und wettbewerbsfähigeren Markts durch Bereitstellung potentiellen Kunden entsprechender Erläuterungen und Informationen auf jeder Etappe beizutragen. Nachstehend beziehen wir uns ausschließlich auf die Werbung von Hypothekarkrediten.

Werbematerial für Hypothekarkredite

Neue Vorschriften bezüglich Werbung für Hypothekarkredite ähneln den bisherigen Regelungen im Bereich der Werbung für Verbraucherkredite im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes (im Vergleich zu

Verbraucherkrediten führt jedoch das Gesetz zusätzliche Beschränkungen ebenfalls in Bezug auf Verbraucherkredite ein).

Der Kreditgeber, Vermittler sowie Makler haben im Sinne der Gesetzesvorschriften in Werbungen für Hypothekarkreditverträge sicherzustellen, dass alle Angaben über Hypothekarkreditverträge für Werbe- und Marketingzwecke den Kriterien der Eindeutigkeit, Redlichkeit, Verständlichkeit und Auffälligkeit genügen und nicht irreführend für Verbraucher sind, sie sollten auch keine mehrdeutigen und unpräzisen Formulierungen enthalten, die beim Verbraucher falsche Erwartungen in Bezug auf die Zugänglichkeit oder Gesamtkosten des Kredits wecken. Die vorgenannten Rechtsträgern sind nach dem Gesetz verpflichtet sicherzustellen, dass die Schriftgröße sowie Zeitdauer, in welcher sämtliche Angaben für Werbe- und Marketingzwecke angezeigt werden, für den Verbraucher gut lesbar sind.

Das Gesetz nennt auch genau, welche Informationen Werbebotschaften anzugeben haben, die an Verbraucher gerichtet sind und Angaben über Gesamtkreditkosten, insbesondere den Zinssatz enthalten. Demnach sollten sie in klarer, prägnanter und auffälliger Weise Folgendes nennen:

- Firma (Namen) des Kreditgebers oder gegebenenfalls des Hypothekarkreditvermittlers oder Maklers und ferner
- Sollzinssatz des Hypothekarkredits (darunter Angabe, ob es sich um festen oder einen variablen Zinssatz

oder eine Kombination aus beiden handelt) sowie Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkreditkosten einbezogenen Kosten,

- den Gesamtbetrag des Hypothekarkredits,
- den effektiven Jahreszins,
- die Laufzeit des Hypothekarkreditvertrags,
- den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag, sowie
- die Höhe der Rate und die Anzahl der zurückzuzahlenden Raten.

Die Werbungen sollten auch Informationen enthalten, ob der Hypothekarkreditvertrag einer Sicherung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten durch eine Hypothek oder ein Recht an Wohnimmobilie bedürfen wird.

Informationen über den effektiven Jahreszins (d.h. den vom Verbraucher zu tragenden Gesamtkreditbetrag ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags) sollten mindestens genauso wie Information über Sollzinssatz des Hypothekarkredits hervorgehoben werden.

Im Falle eines Kredits mit variablem Zinssatz hat die Werbebotschaft ebenfalls Information über das Zinsänderungsrisiko zu enthalten.

Werbungen von Hypothekarkrediten, die Fremdwährungskredite sind, haben obligatorisch eine Information über den Einfluss der Wechselkursschwankungen auf den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag zu enthalten.

Werden Werbungen für Hypothekarkredite an potentiellen Kunden durch Vermittler oder Makler (und nicht direkt durch die Gläubigerbank oder Sparkassengenossenschaften - SKOK) gerichtet, sollten diese zusätzlich den Vollmachtsumfang der vorgenannten Rechtsträger zur Vornahme von tatsächlichen Handlungen oder Rechtsgeschäften samt der Information enthalten, ob der Hypothekarkreditvermittler im Namen und zugunsten ausschließlich eines bzw. mehrerer Kreditgeber handelt. Durch Bereitstellung potentiellen Kunden der vorgenannten Informationen wird das Ziel verfolgt, die Kunden von bestehendem oder ähnlichem wirtschaftlichem Interesse dieser Subjekte bewusst zu machen und Sicherheit seitens des Verbrauchers hinsichtlich der vertretungsbefugten Person herbeizuführen.

Im Rahmen der Umsetzung der vorgenannten Richtlinie wurden die Kreditgeber, Vermittler und Makler von Hypothekarkrediten ebenfalls verpflichtet, die oben besprochenen und im Werbematerial enthaltenen Informationen den Verbrauchern durch ein repräsentatives



Beispiel zu veranschaulichen. Repräsentatives Beispiel sollte auf denjenigen Bedingungen der Hypothekarkreditverträge beruhen, die vom Kreditgeber gemäß seinen Erwartungen bei mindestens Zweidritteln der Kreditverträge angewandt werden, unter Bezug auf die durchschnittliche Laufzeit, den Gesamtbetrag des gewährten Kredits und Häufigkeit auf dem Markt der Hypothekarkredite.

In der polnischen Rechtsprechung lagen bisher keine genauen Bestimmungen vor, welche die Gewährung von Hypothekarkrediten regelten. Die Einführung neuer Bestimmungen lässt sich auf widerkehrende Fälle der unverantwortlichen Kreditvergabe- und Aufnahmepraxis zurückführen. Dies fand Ausdruck insbesondere in der mangelnden Angemessenheit der angebotenen Produkte an Bedürfnisse der Kunden, mangelnde Überprüfung deren Kreditwürdigkeit, fehlende vergleichbare vollständige und klare Werbematerial. Neue Regeln für Werbung der Hypothekarkredite sind nur ein Bestandteil vollständiger Regelung dieser Problembereiche.

Autorin:



Renata Kulpa
Rechtsanwältin (PL)

E: rkulpa@kpmg.pl

Haftung der übernehmenden Gesellschaft für Verletzung kollektiver Interessen der Verbraucher

Im Falle geplanter Verschmelzung der Handelsgesellschaften sollte unter die Due-Diligence-Prüfung der übertragenden Gesellschaft ebenfalls die Frage der Verantwortung für solche Rechtsverletzungen fallen, in deren Folge Organe öffentlicher Verwaltungen Geldbußen auferlegen können. Zu diesem Schluss bringt das Urteil des Obersten Gerichtshofs (III SK 15/16), welches kürzlich auf Grundlage des Gesetzes vom 16. Februar 2007 über Wettbewerbs- und Verbraucherschutz („WVSG“) in der Sache betreffend Verletzung kollektiver Interessen der Verbraucher erlassen wurde.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass im Art. 494 HGB eine der grundlegenden Folgen der Verschmelzung von Gesellschaften vorgesehen ist, die sog. Gesamtrechtsnachfolge von Rechten und Pflichten bildet. Dieser Vorschrift zufolge tritt die übernehmende oder neu errichtete Gesellschaft in sämtliche Rechte und Pflichten der übernommenen Gesellschaft oder der Gesellschaften, die sich durch Errichtung einer neuen Gesellschaft zusammenschließen, mit dem Tag der Verschmelzung ein.

Mit dem Tag der Verschmelzung gehen insbesondere Genehmigungen, Konzessionen und Begünstigungen, die der übernommenen Gesellschaft oder einer der Gesellschaften, die sich durch Errichtung einer neuen Gesellschaft zusammenschließen, zuerkannt wurden, auf die übernehmende oder die neu errichtete Gesellschaft über, es sei denn, dass das Gesetz oder die Genehmigungs-, Konzessions- oder Begünstigungsentscheidung etwas anderes bestimmt.

Aus dieser Regelung kann man den Schluss ziehen, dass auf die übernehmende Gesellschaft ebenfalls (unter gewissen Umständen – soweit es sich nicht um gesetzliche oder in Verwaltungsakt enthaltene andere Regelungen handelt) öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten übergehen. Als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit gilt insbesondere Pflicht zur Zahlung der durch Verwaltungsbehörde verhängten Geldbuße.

Zweifel können aber in der Situation erhoben werden, wenn die übertragende Gesellschaft gegen das Recht verstoßen hat und ihr Rechtsnachfolger zur Verantwortung gezogen werden sollte, weil der Umfang der öffentlich-rechtlichen Rechtsnachfolge umstritten sei. Fraglich sei insbesondere, ob im Hinblick auf die im Art. 494 § 2 HGB beispielhafte Aufzählung von Verwaltungsbescheiden („mit dem Tage der Verschmelzung gehen insbesondere Genehmigungen, Konzessionen und Begünstigungen über“), die übernehmende Gesellschaft Verantwortung für Pflichten trägt, die (zum Zeitpunkt der Übernahme) durch keine Entscheidung auferlegt wurden. In der Situation, wenn ein Verwaltungsverfahren über Auferlegung der Strafe noch nicht anhängig ist, kann die übernehmende Gesellschaft keine Kenntnis von Rechtsverstößen der übertragenden Gesellschaft haben. Im Lichte der Vorschrift des Art. 494 HGB hat dieser Umstand keine Bedeutung. Das Problem ist insbesondere relevant bei Entscheidungen, die Geldbußen im Zusammenhang mit kartellrechtlichen Delikten auferlegen und die sich negativ auf Finanzen und Image der übernehmende Gesellschaft auswirken können.





Die Frage der Haftung der übernehmenden Gesellschaft für Verletzung kollektiver Interessen der Verbraucher wurde im Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 6. April 2017 (III SK 15/16) angesprochen. In der Rechtssache, in der das erwähnte Urteil erlassen wurde, hat der Präsident des Amts für Wettbewerb für Verbraucherschutz angesichts der festgestellten Verletzung von kollektiven Interessen der Verbraucher nach Art. 106 Abs. 1 Ziff. 4 WVSG auf eine Bank eine Geldbuße auferlegt. Im Laufe des Berufungsverfahrens hat der Rechtsnachfolger u.a. fehlerhafte Zurechnung ihm der in der Entscheidung bezeichneten Praxis sowie Auferlegung einer Geldbuße für nicht begangene Tat eingewendet. Der Oberste Gerichtshof hat aber bei Bearbeitung der Kassation des Präsidenten des Amts für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz die Ansicht infrage gestellt, dass eine mit nicht rechtskräftiger Entscheidung festgestellte Pflicht zur Zahlung einer Geldbuße nach Art. 494 HGB auf übernehmende Gesellschaft nicht übergehe. Der Oberste Gerichtshof hat sich in der Begründung auf das Urteil TSUE des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 5. März 2015 in der Rechtssache C-343/13 Modelo Continente Hipermercados SA gegen Autoridade Para As Condições de Trabalho – Centro Local do Lis (ACT) berufen, demnach ist laut Art. 19 Abs. 1 der dritten Richtlinie (78/855/EWG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 1978 betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (kodifiziert durch die Richtlinie 2011/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011), die Haftung, welche auf der Verpflichtung zur Zahlung einer Geldbuße beruht und nach der Verschmelzung durch Aufnahme für Zuwiderhandlung berechnet wurde, als Teil von Passiva der übertragenden Gesellschaft einzustufen ist. Im Urteil des Gerichtshofs wird zwar die Rechtsnatur „einer Geldbuße, die mit einer endgültigen Entscheidung verhängt wird“ nicht genauer bezeichnet, der Gerichtshof weist lediglich darauf hin, dass diese portugiesischen arbeitsrechtlichen Zuwiderhandlungen anbetrifft, trotzdem scheint es, dass der Gerichtshof die vorgenannte Buße allgemein als eine Schuld gegenüber dem Mitgliedstaat betrachtet.

Laut dem Urteil des Obersten Gerichtshofs greift diese Entscheidung der Auslegungsrichtung des Art. 494 HGB und der Haftung des Rechtsnachfolgers vor. In dem Tatbestand der besprochenen Rechtssache war die Entscheidung, mit der eine Geldbuße verhängt wurde, an einen Unternehmer geleitet, der in der Zeitspanne zwischen dem Erlass der Entscheidung und deren Zustellung durch einen anderen Unternehmer übernommen wurde. Die Entscheidung wurde daher vor der Übernahme erlassen, aber nicht zugestellt, was die Sache aus verfahrensrechtlicher Sicht noch zusätzlich komplizierte. Berechtigt sei jedoch das Fazit, dass der allgemeine Charakter der Erwägungen des Obersten

Gerichtshofs in dem Urteil die Stellungnahme der Gerichte in verwaltungsrechtlichen Geldbußen zukünftig vereinheitlichen kann, insbesondere in Fällen der Haftung der übernehmenden Gesellschaften für Rechtsverstöße, die noch nicht mit Entscheidung verhängt wurden. Das dargestellte Urteil zeigt deutlich die Auslegung von Art. 494 HGB als „Lückenausfüllung“ bei Übernahme von Rechten und Pflichten, wenn keine Sondervorschriften vorhanden sind, und die Rechtslage bei Konsolidierung der Unternehmen in Ordnung bringt. Laut dem Obersten Gerichtshof ist die Situation zu eliminieren, dass die Übernahme der Gesellschaften der Vermeidung der Haftung für Rechtsverletzung dienen und Wirksamkeit der Schutzinteressen der Marktteilnehmer untergraben könnte.

Eine ähnliche Stellungnahme und Berufung auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie unionsrechtskonforme Auslegung wurde bereits durch das Woiwodschaftsverwaltungsgericht in Warschau (WSA) im Urteil vom 5. Januar 2016 (VI SA/Wa 1981/15) präsentiert, im Hinblick auf die Rechtssache betreffend Übergang nach Art. 494 HGB der Pflicht zur Zahlung einer Geldbuße für Verletzung des Verbots von Apothekenwerbung. WSA hat die Möglichkeit beanstandet, die Zahlung einer Geldbuße für Verletzung der Rechtsvorschriften zu vermeiden unter Beibehaltung organisatorischer aus der erfolgten Übernahme der Gesellschaft hervorgehenden Einheit eines Unternehmens. In Bezug auf die Gesamtrechtsnachfolge im Bereich der Pflicht zur Zahlung von Geldbußen liegt aber eine einheitliche Stellung der Verwaltungsgerichte nicht vor, dies ist ersichtlich bei unterschiedlicher Betrachtung der Pflicht zur Zahlung der Geldbuße für illegale Nutzung des Bauobjektes bzw. der Geldbuße, die vom Präsidenten des Vergabeamts auf den Besteller verhängt wird (beispielsweise spätere Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts: vom 24. August 2016, II OSK 3076/15 und vom 25. Januar 2017, II GSK 1502/15). In diesem Zusammenhang ist die Frage, wie sich die im Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 6. April 2017 dargestellte unionsrechtskonforme Auslegung in der Praxis gerichtlicher Schutzorgane entwickelt.

Autor:



Michał Sieron
Rechtsanwalt (PL)

E: msieron@kpmg.pl

Der allgemeine Charakter der Beurteilung des Obersten Gerichtshofs hinsichtlich der Verschmelzungsfolgen sowie Billigung von Standpunkten des Gerichtshofs der EU kann sich auf Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, insbesondere wegen der Verletzung kollektiver Interessen der Verbraucher, in der Zukunft auswirken. Demzufolge ist bei Verschmelzungen der Gesellschaften die Due-Diligence-Prüfung der übertragenden Gesellschaft unter größter Vorsicht nicht nur auf die im Verkehr vorhandenen Verwaltungsakte zu beschränken, sondern es sind auch Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen, die noch anhängig sind.



Änderungen im Recht



Entwurf eines neuen Datenschutzgesetzes

Das Regierungszentrum der Gesetzgebung hat seit langem erwarteten Entwurf eines neuen Datenschutzgesetzes sowie deren Einführungsvorschriften bekannt gemacht. Diese Regelungen sollten die Konformität der innerstaatlichen Vorschriften mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zum freien Datenverkehr sichern. Die Einführungsvorschriften ändern über 130 Gesetze, u.a. Verwaltungsvollstreckungsverfahren, Arbeitsgesetzbuch, Gesetz über den Betriebsfonds für Sozialleistungen, Bankenrecht, Urheberrecht, Grundbuch- und Hypothekengesetz. Der geplante Rechtsakt wird das aktuell gültige Gesetz vom Jahre 1997 ersetzen. Das Gesetz wird voraussichtlich am 25. Mai 2018 in Kraft treten. Der Entwurf wurde zu Abstimmungen und öffentlichen Konsultationen vorgelegt.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Ab dem 1. Juli 2018 werden ausschließlich elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen eingesetzt. Derartige Lösung hat die Arbeit der Ärzte sowie Unternehmen zu verbessern und den Alltag von Arbeitnehmern zu erleichtern. Jeder Arbeitgeber, der über sein Profil an der elektronischen Dienstleistungs-Plattform (PUE) verfügt, erhält sofort eine Meldung über seinem Arbeitnehmer ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung e-ZLA sowie Angaben zu der Bescheinigung. Der Arbeitgeber kann auch über das PUE-Profil einen Antrag auf Kontrolle der Krankenschreibung senden. Ab Januar 2016 stellen die Ärzte den Krankenschein entweder in traditioneller oder in elektronischer Form aus. Schriftliche Krankenscheine werden ab Juli 2018 nicht mehr anwendbar sein.

Landesschuldnerregister

Im Regierungszentrum der Gesetzgebung wurden öffentliche Konsultationen und Beurteilung des Entwurfs eines Gesetzes über das Landesschuldnerregister (Krajowy Rejestr Zadłużonych - KRZ) aufgenommen. Es übernimmt die Rolle des Registers von zahlungsunfähigen Schuldern und des Zentralregisters für Umstrukturierung und Insolvenz. Das Register wird u.a. Daten der eingetragenen Personen enthalten, Informationen über Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des Umstrukturierungsverfahrens, Frist und Art und Weise der Forderungsanmeldung ebenso Information über die Registrierung des Insolvenzantrags bzw. Umstrukturierungsantrags. KRZ sollte die Rolle eines „Insolvenzregisters“ im Sinne der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlamentes und des Rates über das Insolvenzverfahren spielen. Das Register wird elektronisch geführt und die Einträge erfolgen unverzüglich nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Bekanntmachung von Daten in KRZ wird automatisiert und erfolgt nach Dateneingabe in IT-Systeme, welche Gerichte, Landesfinanzverwaltung, Sozialversicherungsanstalt ZUS oder Gerichtsvollzieher bedienen. Das Register wird öffentlich und über das Internet zugänglich sein. Neue Lösungen werden voraussichtlich ab dem 1. Februar 2019 gelten. Der Gesetzesentwurf ist aktuell Gegenstand öffentlicher Konsultationen und Abstimmungen.

Institutionelle Miete

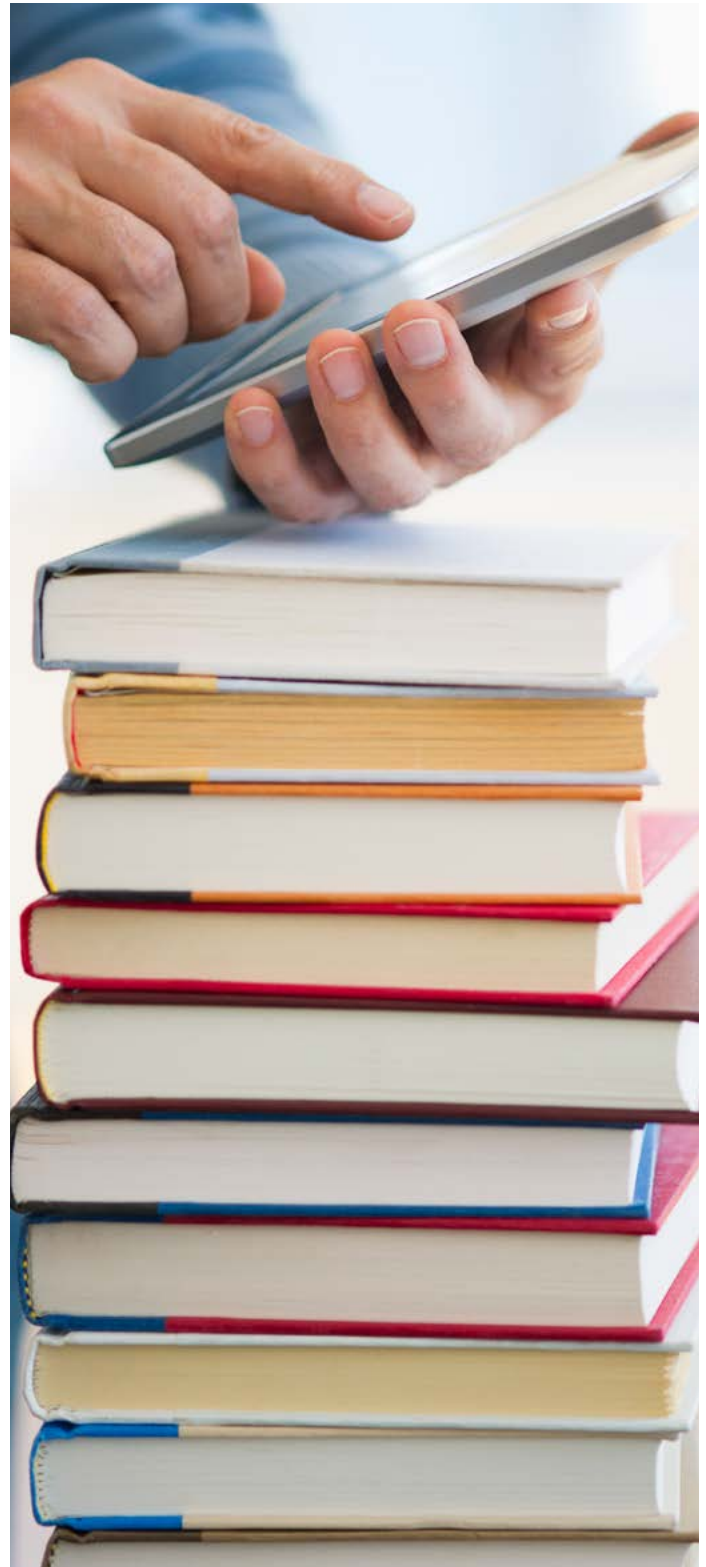
Am 11. September 2017 sind Vorschriften in Kraft getreten, die den institutionellen Mietvertrag gemäß dem Gesetz über den Staatlichen Immobilienbestand (Dz.U.2017.1529) regeln. Die eingeführten Vorschriften ähneln denen bezüglich gelegentlicher Miete, wobei als Vermieter ausschließlich ein Rechtsträger fungieren kann, der seine wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich der Miete von Räumlichkeiten betreibt. Der Vertrag über institutionelle Miete wird gemäß dem

Gesetz für eine bestimmte Zeit und zu seiner Wirksamkeit in Schriftform geschlossen. Für den Abschluss eines Vertrags über institutionelle Miete muss der Mieter eine notariell beurkundete Erklärung abgeben, wo er sich der Zwangsvollstreckung unterwirft und sich zugleich verpflichtet, die aufgrund des Vertrags genutzten Räumlichkeiten zu räumen und herauszugeben. Der Vermieter erhält die Möglichkeit, den Abschluss des Mietvertrags von der Einzahlung durch den Mieter einer rückzahlbaren Kautions für die Sicherung von Forderungen des Vermieters abhängig zu machen, deren Höhe das Dreifache des monatlichen Mietzinses für jeweilige Wohnung nicht übersteigen darf. Dem Eigentümer der Wohnung wird lediglich gestattet, von dem Mieter nebst dem Mietzins nur eine Gebühr öffentlicher Versorgungseinrichtungen zu erheben. Eine Mietzinserhöhung erfolgt zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen.

Baurecht

Im Regierungszentrum der Gesetzgebung (RGZ) wurden Arbeiten an einem neuen Gesetz über Organe der Investitionsverwaltung und Bauaufsicht aufgenommen. Dies hängt mit der Reform des Investitions- und Bauprozesses zusammen, die im Gesetz – Stadtentwicklungs- und Baukodex vorgesehen ist. RGZ berichtet über die Notwendigkeit, aktuelle Struktur der Architektur- und Bauverwaltungsbehörden sowie der Bauaufsicht an die geplante Rechtslage anzupassen. RGZ wird bald einen weiteren mit Bauthematik und dem Baukodex selbst zusammenhängenden Entwurf eines Gesetzes über Änderung einiger anderer Gesetze wegen der Vereinfachung des Investitions- und Bauprozesses darstellen. Kernpunkt der Novelle sind Organisierte Investitionszonen (OZI). Den dargestellten Voraussetzungen zufolge sollten OZI ein Instrument für die Integration mehrerer Investitionsvorhaben auf jeweiligem Gebiet bilden, die koordinierte Planung und Realisierung (ebenso wie Nutzung) der Investitionen ermöglichen. Es wurden auch Arbeiten an einem Entwurf des Gesetzes über Architekten, Bauingenieure und Stadtplaner aufgenommen, bald sollten ebenfalls Einführungsvorschriften zum Stadtentwicklungs- und Baukodex dargestellt werden. Im Stadtentwicklungs- und Baukodex, den alle vorgenannten Gesetze anbetreffen, werden Angelegenheiten aus dem Bereich Entwicklung und Realisierung der Raumordnungspolitik auf Ebene der Gemeinde, des

funktionellen Raumes, der Region und des Staates geregelt. Der Kodex umfasst den Erlass und die Durchführung der Raumordnungsakte, z.B. im Bereich der öffentlichen Straßen und Straßennetze.



Autorin:



Maria Pazio-Witkowska
Juristin

E: mpazio-witkowska@kpmg.pl

Finden Sie uns:

kpmg.pl

youtube.com/kpmgpoland

facebook.com/kpmgpoland

twitter.com/kpmgpoland

linkedin.com/company/kpmg_poland

instagram.com/kpmgpoland

pinterest.com/kpmgpoland

kpmg.com/pl/app

itunes.com/apps/KPMGThoughtLeadership

itunes.com/apps/KPMGGlobalTax

itunes.com/apps/KPMGPolandCareer

KPMG Poland

Ansprechpartnerin:

Elżbieta Dobrzyńska-Bajger

E: edobrzynska@kpmg.pl

D.Dobkowski sp.k.

ul. Inflancka 4A

00-189 Warszawa

T: +48 (22) 528 13 00

E: legal@kpmg.pl

kpmglegal.pl